

100.2020.439U
STE/GEU/SPR

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 27. Dezember 2022

Verwaltungsrichter Häberli, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichterin Steinmann, Verwaltungsrichter Stohner
Gerichtsschreiberin Geiser Keller

A. _____ AG
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführerin

gegen

B. _____ AG
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdegegnerin

und

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

betreffend Kostenverteilung für Untersuchung eines belasteten Standorts
(Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern vom
2. November 2020; BVD 140/2020/10)



Prozessgeschichte:

A.

Das Grundstück ... Gbbl. Nr. 1_____ ist als Betriebsstandort Nr. 2_____ im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern eingetragen. Aufgrund einer historischen und einer technischen Untersuchung gilt der Standort als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Die zweite Phase der technischen Untersuchung hat die B._____ AG als Grundeigentümerin vorfinanziert. Auf ihr Ersuchen erliess das Amt für Wasser und Abfall (AWA) am 24. April 2020 die folgende Verfügung über die Verteilung dieser Kosten:

- «1. Die «A._____ AG» (früher «C._____ AG»), als Rechtsnachfolgerin der «Einzelfirma D._____», trägt als Verhaltensstörerin 80 % der Untersuchungskosten. Der Anteil beträgt Fr. 11'868.30.
2. Die B._____ AG trägt als Zustandsstörerin 20 % der Untersuchungskosten. Der Anteil beträgt Fr. 2'967.05.
3. [Kosten]
4. [Eröffnung]»

B.

Dagegen erhob die A._____ AG am 26. Mai 2020 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD). Mit Entscheid vom 2. November 2020 wies die BVD die Beschwerde ab.

C.

Am 2. Dezember 2020 hat die A._____ AG Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragt was folgt:

- «1. Der Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 2. November 2020 sowie die Kostenverteilungsverfügung des Amts für Wasser und Abfall (AWA) vom 24. April 2020 seien aufzuheben.
2. Die Beschwerdeführerin sei von der Kostentragungspflicht betreffend die Untersuchung des Standorts-Nr. 2_____ zu befreien.

3. Für die neue Festlegung der Kostenverteilung unter Beachtung von Ziff. 1 hiervor sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt. zu 7,7 %).»

Mit Beschwerdeantwort vom 5. Januar 2021 bzw. Vernehmlassung vom 17. Dezember 2020 beantragen die B. _____ AG und die BVD je die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.2 hiernach einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bildet der Entscheid der BVD; dieser ist an die Stelle der Verfügung des AWA vom 24. April 2020 getreten (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde; vgl. statt vieler BVR 2018 S. 528 E. 3.3). Soweit die Beschwerdeführerin auch die Aufhebung dieser Verfügung beantragt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. BVR 2010 S. 411 E. 1.4; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 74 N. 26 i.V.m. Art. 72 N. 18, Art. 84 N. 19). Dem Antrag, die Beschwerdeführerin sei von der Kostenpflicht zu befreien, kommt neben jenem auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids keine eigenständige Bedeutung zu.

1.3 Die Streitigkeit fällt aufgrund des Streitwerts (vorne Bst. A) an sich in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Die rechtlichen Verhältnisse rechtfertigen indes eine Beurteilung in Dreierbesetzung (vgl. Art. 57 Abs. 6 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 Nach Art. 32c Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sorgen die Kantone dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte (belastete Standorte) saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Bundesrat hat in der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) Ausführungsbestimmungen erlassen. Danach sind belastete Standorte Orte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen; sie umfassen Ablagerungs-, Betriebs- sowie Unfallstandorte (Art. 2 Abs. 1 AltIV). Sanierungsbedürftig ist ein belasteter Standort, wenn er zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (Art. 2 Abs. 2 AltIV). Sanierungsbedürftige belastete Standorte werden als Altlasten bezeichnet (Art. 2 Abs. 3 AltIV).

2.2 Die Kantone erstellen in einer ersten Phase einen öffentlich zugänglichen Kataster, in den diejenigen Standorte eingetragen werden, bei denen gestützt auf vorhandene Angaben und Auskünfte Dritter feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind (vgl. Art. 32c Abs. 2 USG; Art. 5 Abs. 1 und 3 AltIV). Die Behörde teilt die belasteten Standorte sodann in zwei Kategorien ein: Jene, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, und jene, bei denen un-

tersucht werden muss, ob sie überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind (Art. 5 Abs. 4 AltIV). Für diese untersuchungsbedürftigen belasteten Standorte verlangt sie in einer zweiten Phase die Durchführung einer Voruntersuchung, die in der Regel aus einer historischen Untersuchung (Abklärung möglicher Ursachen) und einer technischen Untersuchung (Abklärung von Art und Mengen der am Standort vorhandenen Stoffe) besteht (Art. 7 AltIV; zur Notwendigkeit einer Voruntersuchung ausführlich VGE 2020/74 vom 28.5.2021 [bestätigt durch BGer 1C_404/2021 vom 24.2.2022] E. 2.4). Aufgrund der Voruntersuchung beurteilt die Behörde alsdann, ob der belastete Standort sanierungsbedürftig, bloss überwachungsbedürftig oder weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig ist (Art. 8 AltIV; vgl. BGE 130 II 321 E. 2.1 [Pra 2005 Nr. 72 S. 559 und URP 2004 S. 586]). Sanierungsbedürftige Standorte sind in einer dritten Phase zur Beurteilung der Ziele und der Dringlichkeit der Sanierung einer Detailuntersuchung zu unterziehen (vgl. Art. 14 f. AltIV). Die vierte Phase besteht schliesslich in der Sanierung dieser Standorte (vgl. Art. 16 ff. AltIV; zum Ganzen BVR 2010 S. 411 E. 1.2.1, 2003 S. 28 E. 2).

2.3 Wer Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen bei belasteten Standorten durchführen oder durchführen lassen muss, bestimmt Art. 20 AltIV. Die Realleistungspflicht trifft im Grundsatz den Inhaber oder die Inhaberin eines belasteten Standorts (Art. 20 Abs. 1 AltIV). Inhaberin oder Inhaber ist, wer über den Standort die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft ausübt, im Regelfall also die Grundeigentümerschaft, allenfalls auch die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer oder am Grundstück obligatorisch berechnigte Personen. Das steht im Einklang mit dem allgemeinen polizeirechtlichen Grundsatz, wonach zur Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustands nicht unbedingt die hauptverantwortlichen Verhaltensstörerinnen oder -störer herangezogen werden müssen, sondern diejenige Person verpflichtet werden kann, die dem Gefahrenherd am nächsten steht und die Verfügungsmacht über den Standort hat, mithin die Zustandsstörerin oder der Zustandsstörer. Deren Inanspruchnahme dient dem Interesse an einer einfachen Durchsetzung der Untersuchung oder Sanierung, welche erschwert oder gar verunmöglicht würde, wenn bereits im Stadium der Voruntersuchung die hauptsächlich verantwortlichen Verhaltensstörerinnen oder -störer belangt werden müssten (vgl. BGE 130 II 321 E. 2.2 [Pra 2005 Nr. 72

S. 559 und URP 2004 S. 586], 136 II 370 E. 2.4; BVR 2010 S. 411 E. 3.1.1, 2003 S. 28 E. 4b; Pierre Tschannen, in Kommentar USG, 2000, Art. 32c N. 25; je mit Hinweisen).

2.4 Die Kostentragungspflicht für Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen trifft demgegenüber gemäss Art. 32d Abs. 1 USG die Verursacherin oder den Verursacher der Belastung. Sind mehrere Personen beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung, wobei die Kosten in erster Linie tragen soll, wer die Massnahmen durch ihr oder sein Verhalten verursacht hat (Art. 32d Abs. 2 USG). Diese (endgültige) Kostentragungspflicht und die Realleistungspflicht nach E. 2.3 hiervor sind somit auseinander zu halten (BGE 130 II 321 E. 2.2 [Pra 2005 Nr. 72 S. 559 und URP 2004 S. 586]; BVR 2010 S. 411 E. 3.2; Pierre Tschannen, a.a.O., Art. 32c N. 24). Die Behörde erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn eine Verursacherin oder ein Verursacher dies verlangt oder die Behörde die Massnahmen selber durchführt (Art. 32d Abs. 4 USG).

2.5 Der Verursacherbegriff knüpft nach Lehre und Rechtsprechung an den polizeirechtlichen Störerbegriff an. Als Verursacherin oder Verursacher gelten demnach sowohl Verhaltens- als auch Zustandsstörerinnen und -störer. Verhaltensverursacherin oder -verursacher ist analog zur Verhaltensstörerin bzw. zum Verhaltensstörer, wer (unmittelbar bzw. adäquat kausal) durch eigenes Verhalten oder das Verhalten von Dritten, für die sie oder er verantwortlich ist, eine Massnahme verursacht. Zustandsverursacherin oder -verursacher ist, wer über die Sache, die den ordnungswidrigen Zustand bewirkt, die rechtliche oder tatsächliche Gewalt hat, also die jeweilige Inhaberin oder der jeweilige Inhaber der Sache (BGE 144 II 332 E. 3.1, 139 II 106 E. 3.1.1-3.6; Griffel/Rausch, in Kommentar USG, Ergänzungsband zur 2. Aufl., 2011, Art. 32d N. 6; Hansjörg Seiler, in Kommentar USG, 2001, Art. 2 N. 66 und 68; je mit Hinweisen).

3.

Das AWA hat die Beschwerdeführerin als Rechtsnachfolgerin der Einzelunternehmung D. _____ als Verhaltensstörerin zur Kostenübernahme verpflichtet (vgl. vorne Bst. A), was die Vorinstanz im Ergebnis bestätigt hat. Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 1982 unter der Firma C. _____ AG gegründet wurde (Beschwerde Rz. 79). Im Jahr 1990 verlegte die C. _____ AG ihren Sitz nach ... und im Jahr 1993 nach ... in der Einwohnergemeinde ... (Akten AWA [act. 3B] pag. 138 und 96). Die Umfirmierung zu A. _____ AG erfolgte im Jahr 2007 (Beschwerde Rz. 39 und Beschwerdebeilage [BB] 17).

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, es sei nicht nachgewiesen, dass die Einzelunternehmung D. _____ «altlastenrelevante Bodenverunreinigungen» verursacht habe. Die Vorinstanzen hätten den Sachverhalt unvollständig festgestellt, indem sie sich einzig auf nicht protokollierte Aussagen von Zeitzeugen gestützt und zu Unrecht von den im Untergrund vorhandenen Schadstoffen auf «altlastenrelevante Tätigkeiten» der Einzelunternehmung geschlossen hätten. Zudem sei die Menge der gesammelten bzw. gelagerten Altmetalle nicht bekannt und kein Beweis für den Betriebsbeginn im Jahr 1920 vorhanden (Beschwerde Rz. 57 ff. und 25 ff.).

4.2

4.2.1 Die Behörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären; es gilt insoweit der Untersuchungsgrundsatz, wobei die Parteien an der Sachverhaltsabklärung mitwirken müssen (Art. 18 und 20 VRPG; Art. 46 Abs. 1 USG; BGE 144 II 332 E. 4.1.1). Neben der allgemeinen Mitwirkungspflicht haben die Parteien auch unter der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes die Begründungspflicht zu beachten. Es ist Sache der Parteien, ihren Standpunkt gegenüber der Behörde hinreichend konkret darzulegen. Insofern tragen sie eine Substanziierungslast. Insbesondere im Rechtsmittelverfahren ist es nicht Aufgabe der Behörden, von Amtes wegen Nachforschungen darüber anzustellen, ob das von der Vorinstanz

ermittelte Beweisergebnis in allen Teilen richtig ist (Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 18 N. 6).

4.2.2 Bei belastenden Verfügungen ist grundsätzlich die Behörde beweisbelastet. Sie hat den sogenannten Hauptbeweis zu erbringen. Die Gegnerschaft der beweisbelasteten Behörde kann sich darauf beschränken, den Beweis zu durchkreuzen und Zweifel an der Richtigkeit des Sachvorbringens wachzuhalten (sog. Gegenbeweis). Dazu ist bloss erforderlich, dass der Hauptbeweis erschüttert wird. Ob die vom Gegenbeweis erfassten Tatsachen geeignet sind, den Hauptbeweis zu erschüttern, ist eine Frage der Beweiswürdigung. Gelingt der Gegenbeweis, ist der Hauptbeweis gescheitert (Michel Daum, a.a.O., Art. 18 N. 11, Art. 19 N. 8). In der Regel gilt der Beweis als erbracht, wenn die Behörde bzw. die RichterIn oder der Richter nach objektiven Massstäben von der Verwirklichung einer Tatsache überzeugt ist. In gewissen Rechtsbereichen gilt jedoch der Beweismassstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, weil ein strikter Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht zumutbar erscheint. Im Altlastenrecht genügt praxisgemäss die überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Anteil der Mitverursachung bzw. die Kausalität, die sich – vorab wegen des Zeitablaufs – nicht mit letzter Sicherheit bestimmen lässt (BGE 144 II 332 E. 4.1.2; VGE 2014/59 vom 24.6.2015 E. 9.2 [zusammengefasst in URP 2016 S. 296]; je mit Hinweisen). Nach dem Beweismassstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt ein Beweis als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (Michel Daum, a.a.O., Art. 19 N. 19-21 und 25; BGE 144 III 264 E. 5.2 [zur Feststellung einer Urteilsunfähigkeit], 130 III 321 E. 3.3 [zum zivilen Haftpflicht- und Versicherungsrecht], je mit weiteren Hinweisen).

4.3 Im Jahr 2008 fand auf dem Grundstück Nr. 1_____ eine Altlastenuntersuchung mit historischen und technischen Vorabklärungen statt (Bericht der ... AG vom Februar 2008, Akten AWA [act. 3B] pag. 194 [nachfolgend: Bericht Vorabklärung]). Die historische Untersuchung stützte sich auf Informationen des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

(GSA; heute: AWA), auf Angaben eines ehemaligen Bauverwalters der Gemeinde sowie eines ehemaligen Feuerwehrkommandanten und langjährigen Anwohners (Bericht Vorabklärung S. 5 Ziff. 5.1). Gemäss diesen Angaben hat die Einzelunternehmung D._____ zuerst eine Sammelstelle für Altmetalle betrieben. Entlang der heute noch bestehenden Mauer im nordöstlichen Bereich der Parzelle habe ein Unterstand mit Fässern und Kleincontainern für die Altmetalle bestanden. Ab ca. 1950 seien auch Autos und Motoren zerlegt worden. Im südwestlichen Teil der Parzelle sei nur der Streifen zwischen dem Garten und der ...strasse zeitweise als Sammelplatz genutzt worden (Bericht Vorabklärung S. 5 Ziff. 5.3). Die technische Untersuchung ergab, dass im Bereich von zwei Sondierungen eine erhebliche Schwermetall- sowie Kohlenwasserstoffbelastung besteht (Bericht Vorabklärung S. 8 f. Ziff. 6.3; Schreiben des AWA vom 26.10.2015 an die Beschwerdegegnerin, Akten AWA [act. 3B] pag. 78 f.). Vor der Vorinstanz hat das AWA darauf hingewiesen, dass die in den Feststoffproben nachgewiesenen Schadstoffe auf die im Bericht Vorabklärung genannte Tätigkeit der Einzelunternehmung D._____ zurückgeführt werden könnten. So seien z.B. aliphatische Kohlenwasserstoffe in Motorenöl, Blei in Autobatterien sowie Zink und Kupfer in Altmetall enthalten (Vernehmlassung AWA vom 29.6.2020 S. 2, Akten BVD [act. 3A] pag. 47).

4.4 Die C._____ AG bezweckte gemäss Statuten vom 26. Februar 1982 «den Betrieb einer Unternehmung zur Verwertung von Industrieabfällen, insbesondere die Weiterführung der Einzelfirma <D._____>, Eisen und Metalle, mit Sitz in ..., ...strasse ..., welche als Sacheinlage eingebracht wird» (Art. 2; Akten AWA [act. 3B] pag. 164). Dem Sacheinlagevertrag vom 26. Februar 1982 ist zu entnehmen, dass insbesondere «Schrottschere», «Papierpresse», «Mulden» und «Fuhrpark» übernommen wurden (Akten AWA [act. 3B] pag. 178). Diese Dokumente lassen darauf schliessen, dass die Einzelunternehmung D._____ Tätigkeiten im Bereich Entsorgung ausgeführt hat, welche die C._____ AG gemäss Gesellschaftszweck weiterzuführen beabsichtigte (vgl. dazu hinten E. 7). Sie bestätigen die insofern im Bericht Vorabklärung wiedergegebenen Auskünfte. Es besteht folglich kein Anlass, letztere in Zweifel zu ziehen, zumal auch die nachgewiesenen Schadstoffe mit der beschriebenen Tätigkeit der Einzelunternehmung in Verbindung stehen und keine anderen

Ursachen für eine bereits vorbestehende Schadstoffbelastung ersichtlich sind. Dass die eingeholten Auskünfte nicht «protokolliert» wurden und die Angaben zum Beginn der altlastenrelevanten Tätigkeit der Einzelunternehmung nicht durch Dokumente belegt sind, ändert daran nichts. Die Vorinstanzen durften gestützt auf die vorhandenen Informationen davon ausgehen, dass die Einzelunternehmung D._____ bis zur Gründung der C._____ AG im Jahr 1982 altlastenrelevante Tätigkeiten ausgeführt hat. Sie mussten keine weiteren Abklärungen vornehmen. Die BVD hat den Sachverhalt nicht falsch oder unvollständig festgestellt. Auch für das Verwaltungsgericht besteht kein Anlass, weitere Abklärungen zu treffen (vgl. zu den Grundsätzen vorne E. 4.2).

4.5 Damit hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Einzelunternehmung D._____ auf dem Grundstück Nr. 1_____ einen Schrottplatz betrieben hat, der für die in den Feststoffproben nachgewiesenen Schadstoffe verantwortlich ist (angefochtener Entscheid E. 3c).

5.

5.1 Die Beschwerdeführerin bestreitet weiter, dass die Kostentragungspflicht aus Verhaltensstörereigenschaft von der Einzelunternehmung auf sie übergegangen ist.

5.2 Die Kostentragungspflicht von Verhaltensstörerinnen und -störern kann infolge Übernahme eines Vermögens oder eines Geschäfts im Sinn von Art. 181 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger übergehen, wenn bereits im Zeitpunkt der Vermögens- bzw. Geschäftsübernahme eine rechtliche Grundlage für die Kostentragungspflicht bestanden hat (nachfolgend auch: Haftungsgrundlage; BGE 142 II 232 E. 6.3; BGer 1C_170/2017 vom 7.9.2017, in URP 2018 S. 389 E. 4.3; BGer 1C_18/2016 vom 6.6.2016, in URP 2016 S. 496 E. 4.4; ausführlich: Isabelle Romy, Questions de droit matériel en relation avec la répartition des responsabilités selon l'art. 32d LPE, in URP 2011 S. 612 ff., 620 ff.; vgl. auch VGE 2014/59 vom 24.6.2015

E. 9.1 [zusammengefasst in URP 2016 S. 296]; zur Voraussetzung der Haftungsgrundlage hinten E. 6). Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) hat Art. 181 OR Änderungen erfahren. Insbesondere findet Art. 181 Abs. 1 OR seither nur noch Anwendung auf die Übernahme des Vermögens oder des Geschäfts von Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind (vgl. Art. 181 Abs. 4 OR). Im hier massgeblichen Jahr 1982 (vgl. vorne E. 3) galt diese Einschränkung noch nicht. Art. 181 OR war demnach unabhängig davon anwendbar, ob die Einzelunternehmung D. _____ im Handelsregister eingetragen war oder nicht (vgl. auch Liniger/Conrad, Altlastenrechtliche Störerhaftung und Rechtsnachfolge bei Unternehmenstransaktionen, in Liber Amicorum für Rudolph Tschäni, 2010, S. 229 ff., 237 f.).

5.3 Zweck von Art. 181 OR ist es, im Fall von Vermögens- oder Geschäftsübernahmen die Übertragung der Schuldverhältnisse zu erleichtern und rationeller zu gestalten, dabei aber auch die Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger zu berücksichtigen. Geregelt wird nicht ein Anwendungsfall der Universalsukzession (anders wohl BGE 142 II 232 E. 6.3), sondern der Schuldübergang bei Übernahme eines Vermögens oder eines Geschäfts. Art. 181 OR regelt mit anderen Worten nicht die Übertragung der das Vermögen oder das Geschäft bildenden Aktiven, sondern lediglich der Passiven. Die Aktiven sind nach den für sie geltenden Vorschriften zu übertragen, auch wenn Art. 181 OR anwendbar ist (Tschäni/Gaberthüel, in Basler Kommentar, 7. Aufl. 2020, Art. 181 OR N. 1 und 3; Erich Rüegg, Die Haftung für Grundstückskontaminationen bei Unternehmenstransaktionen, in Festschrift zu Ehren von Lukas Handschin, 2020, S. 561 ff., 569). Es müssen nicht sämtliche Aktiven eines Vermögens oder Geschäfts übertragen werden. Es genügt, wenn es sich um einen organisch in sich geschlossenen Teil des Vermögens oder Geschäfts handelt. Weiter hat eine Mitteilung der Übernahme an die Gläubigerinnen und Gläubiger zu erfolgen, was in der Praxis vor allem durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgt (Tschäni/Gaberthüel, a.a.O., Art. 181 OR N. 10-13; BGer 4A_256/2008 vom 29.10.2008 E. 4.1). Von der Schuldübernahme gemäss Art. 181 OR werden alle mit dem übernommenen Vermögen oder Geschäft verknüpften übertrag-

baren Schulden erfasst, eingeschlossen bedingte und verjährte Schulden, selbst wenn diese der Übernehmerin bzw. dem Übernehmer nicht bekannt waren (Tschäni/Gaberthüel, a.a.O., Art. 181 OR N. 8; Liniger/Conrad, a.a.O., S. 238 f.). Die analoge Anwendung von Art. 181 OR hat für altlastenrechtliche Kostenersatzansprüche zur Folge, dass die mit dem übertragenen Geschäft verbundenen und vor dem Zeitpunkt der Schuldübernahme begründeten Schulden als öffentlich-rechtliche Pflichten auf die Übernehmerin bzw. den Übernehmer übergehen (BGer 1C_170/2017 vom 7.9.2017, in URP 2018 S. 389 E. 3.2; Liniger/Conrad, a.a.O., S. 239; Isabelle Romy, Sites pollués, sociétés et responsabilités, in Schweizerische Baurechtstagung/Journées suisses du droit de la construction 2009 [nachfolgend: Baurechtstagung], S. 163 ff., 190 f.).

5.4 Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe nicht alle Aktiven und Passiven der Einzelunternehmung D._____ übernommen. Namentlich habe sich das Betriebsgrundstück nie in ihrem Eigentum befunden. D._____ sei hingegen als Inhaber der Einzelunternehmung Eigentümer eines Anteils am Betriebsgrundstück gewesen. Im Übrigen liege – anders als für die Passiven – keine Bestätigung vor, dass alle Aktiven der Einzelunternehmung auf die AG übertragen worden seien. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt falsch festgestellt und das Recht falsch angewendet, indem sie den Übergang aller Aktiven und Passiven bejaht habe (Beschwerde Rz. 77 ff.).

5.5 Gemäss der Anmeldung beim Handelsregisteramt ... vom 26. Februar 1982 übernahm die C._____ AG von der bisherigen Einzelunternehmung D._____ in ... aufgrund des Sacheinlagevertrags vom 26. Februar 1982 und der Übergabebilanz per 31. Dezember 1981 Aktiven und Passiven zum Übernahmepreis von Fr. 26'237.75 (Akten AWA [act. 3B] pag. 158). Im Sacheinlagevertrag vom 26. Februar 1982 sind als Aktiven namentlich «Schrottschere», «Papierpresse», «Mulden» und «Fuhrpark» aufgeführt (Akten AWA [act. 3B] pag. 178; vorne E. 4.4). Diese Aktiven sind auch in der Übernahmebilanz per 31. Dezember 1981 erwähnt (Akten AWA [act. 3B] pag. 179). Den Statuten vom 26. Februar 1982 der C._____ AG zufolge bezweckt die Gesellschaft «den Betrieb einer Unternehmung zur Verwertung von Industrieabfällen, insbesondere die

Weiterführung der Einzelfirma «D. _____», Eisen und Metalle, mit Sitz in ..., ...strasse ..., welche als Sacheinlage eingebracht wird» (Art. 2; Akten AWA [act. 3B] pag. 164; vorne E. 4.4). Aus diesen Dokumenten ist zu schliessen, dass die C. _____ AG, wenn nicht sämtliche Aktiven so doch jedenfalls einen in sich geschlossenen Teil des Geschäfts übernommen hat; übertragen wurden namentlich die zum Betrieb eines Schrottplatzes notwendigen Sachen. Folglich gingen auch die mit diesem Geschäft bzw. Geschäftsteil verknüpften Schulden über (vorne E. 5.3), einschliesslich einer allfälligen Kostentragungspflicht aus Verhaltensstörereigenschaft. Unerheblich ist, ob das belastete Grundstück übertragen wurde oder nicht: Die Kostentragungspflicht aus Verhaltensstörereigenschaft knüpft nicht an das Eigentum (oder eine andere Berechtigung) am belasteten Grundstück an, sondern an eine die Umwelt belastende Tätigkeit (vorne E. 2.5; vgl. auch Isabelle Romy, Baurechtstagung, S. 190; Liniger/Conrad, a.a.O., S. 246 f.; ferner BGer 1A.273/2005 vom 25.9.2006, in URP 2007 S. 861 E. 5.2, 1C_170/2017 vom 7.9.2017, in URP 2018 S. 389 E. 5.3). Ob der Anteil von D. _____ am Grundstück Nr. 1 _____ zum Geschäft bzw. Geschäftsvermögen der Einzelunternehmung D. _____ gehört hat, ist demnach unerheblich (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 6a; a.M. Erich Rüegg, a.a.O., S. 570, 572).

5.6 Damit ergibt sich, dass eine Geschäftsübernahme gemäss Art. 181 Abs. 1 OR von der Einzelunternehmung D. _____ auf die C. _____ AG stattgefunden hat, zumal unbestritten ist, dass die erforderliche Mitteilung an die Gläubigerinnen und Gläubiger erfolgt ist. Eine allfällige Kostenpflicht der Einzelunternehmung als Verhaltensverursacherin ist mit dem Geschäft bzw. Geschäftsteil grundsätzlich übertragen worden. Die Vorinstanz hat somit weder den Sachverhalt falsch festgestellt noch das Recht falsch angewendet (vgl. angefochtener Entscheid E. 4c). Eine auf die Beschwerdeführerin bzw. die C. _____ AG übertragbare Kostentragungspflicht bestand nach dem Gesagten aber nur, wenn im Zeitpunkt der Geschäftsübernahme bereits eine Haftungsgrundlage vorlag (vorne E. 5.2). Das ist im Folgenden zu prüfen.

6.

6.1 Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eine hinreichende Haftungsgrundlage bestand. Das Schutzgut Grundwasser sei nicht betroffen, da insoweit keine Sanierungspflicht bestehe. Für die Überwälzung von Kosten, die für das allein betroffene Schutzgut Boden entstanden seien, habe im massgeblichen Zeitpunkt aber keine gesetzliche Grundlage bestanden (vgl. Beschwerde Rz. 89 ff.).

6.2 Eine Haftungsgrundlage bestand gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (vorne E. 5.2) bereits gestützt auf Art. 12 des alten Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (AS 1956 S. 1533; nachfolgend: aGSchG 1955). Diese Bestimmung ermächtigte die Kantone, die zwangsweise Durchführung der von ihnen verlangten Massnahmen zu verfügen oder nötigenfalls auf Kosten der Pflichtigen selber zu besorgen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dazu waren Zustands- und Verhaltensstörerinnen und -störer verpflichtet, die Kosten für Massnahmen der Behörden zur Abwehr bzw. Behebung von Gewässerverunreinigungen zu tragen. Diese Praxis ist mit Art. 8 des alten Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz; AS 1972 S. 950; nachfolgend: aGSchG 1971) im Gesetz verankert worden (Botschaft des Bundesrats zum aGSchG 1971, in BBI 1970 S. 425 ff., 446 f.): Die Kosten von Massnahmen, welche die zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gewässerverunreinigung sowie zur Feststellung und zur Behebung einer Verunreinigung treffen, konnten danach den Verursachenden überbunden werden. Art. 8 aGSchG 1971 stellte somit eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Überwälzung von Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Ersatzvornahmen dar, sofern die von Ablagerungen ausgehende Umweltgefährdung ein Gewässer betrifft. Dabei beurteilt sich die Frage, ob die Voraussetzung einer Sanierungspflicht gegeben ist, nach heutigem Wissenstand. Sofern eine Umweltbehörde heute zum Ergebnis kommt, dass von einem belasteten Standort eine Gewässergefährdung ausgeht und das aGSchG 1955 oder das aGSchG 1971 im massgeblichen Zeitpunkt bereits in Kraft war, ist diese Voraussetzung erfüllt (zum Ganzen BGE 142 II 232 E. 6.4.1; BGer 1C_170/2017 vom 7.9.2017, in URP 2018 S. 389 E. 4.3 mit Hinweisen;

Denis Oliver Adler, Aktuelle Entwicklungen im Altlastenrecht: Neue Urteile des Bundesgerichts – insbesondere zum Verursacherbegriff [Zweckveranlassung und Haftung des Bundes bei der Sanierung von Schiessanlagen], zur Erbenhaftung und zum Übergang der Verursacherhaftung im Rahmen einer Fusion, in URP 2016 S. 509 ff., 521).

6.3 Das Altlastenrecht soll spezifisch die durch belastete Standorte resultierenden schädlichen und lästigen Einwirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und Boden verhindern. Als Beurteilungsgrundlage enthält die Altlasten-Verordnung Werte für die maximal tolerierten Konzentrationen von Schadstoffen im Wasser, in der (Poren-)Luft und im Boden (Art. 9-12 i.V.m. Anhang 1-3 AltIV; Pierre Tschannen, a.a.O., Art. 32c N. 12; vgl. auch Marco Zaugg, Altlasten – die neuen Bestimmungen, in URP 1996 S. 481 ff., 488; VGE 2020/74 vom 28.5.2021 [bestätigt durch BGer 1C_404/2021 vom 24.2.2022] E. 2.2). Gemäss Art. 8 Abs. 1 AltIV beurteilt die Behörde auf Grund der Voruntersuchung, ob der belastete Standort nach den Art. 9-12 AltIV überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist (vgl. auch vorne E. 2.2). – Im hier zu beurteilenden Fall fand die Voruntersuchung mit Blick auf das Schutzgut Grundwasser statt (vgl. die folgenden Dokumente in den Akten des AWA [act. 3B]: Bericht Vorabklärung S. 3 Ziff. 2, pag. 194; Schreiben des AWA an die Beschwerdegegnerin vom 26.10.2015, pag. 78 f.; Pflichtenheft für die technische Untersuchung Grundwasser vom 15.11.2016, pag. 74 ff.; Genehmigung AWA des Pflichtenhefts für die technische Untersuchung vom 19.12.2016, pag. 71; Bericht «Technische Abklärungen Teil 2 – Untersuchung Grundwasser» der ... AG vom 4.7.2019, pag. 182 ff. [nachfolgend: Bericht TU 2]; Schreiben des AWA an die Beschwerdegegnerin vom 18.7.2019, pag. 70). Zur Diskussion stand demnach das Schutzgut Grundwasser, auch wenn die technische Untersuchung schliesslich ergab, dass kein Sanierungs- oder Überwachungsbedarf besteht (vgl. Bericht TU 2). Der im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge im Jahr 1982 (vorne E. 3) in Kraft stehende Art. 8 aGSchG 1971 kann somit grundsätzlich als Haftungsgrundlage herangezogen werden. Eine andere Frage ist, ob der Verhaltensverursacherin bzw. dem Verhaltensverursacher die Kosten der Voruntersuchung auch auferlegt werden können, wenn der belastete Standort sich nicht als sanierungsbedürftig erweist.

6.4 Das Bundesgericht hat in BGE 142 II 232 festgehalten, Art. 14 aGSchG 1971 habe ein Verbot der Ablagerung umweltgefährdender Stoffe in Gewässern und deren Umgebung statuiert. Sofern dagegen verstossen wurde, konnten die Kantone gestützt auf Art. 5 und 7 aGSchG 1971 Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anordnen. Mit Art. 8 aGSchG 1971 habe im massgeblichen Zeitpunkt zudem eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Überwälzung von Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Ersatzvornahmen bestanden, sofern die von den Ablagerungen ausgehende Umweltgefährdung ein Gewässer betraf (E. 6.4.1). Zu verteilen waren in der betreffenden Streitigkeit vorerst nur die Kosten der historischen Untersuchung. Ob eine Überwachungs- oder Sanierungspflicht bestand, war noch nicht geklärt; die technische Untersuchung stand noch aus (BGE 142 II 232 [BGer 1C_418/2015 vom 25.4.2016] nicht publ. Bst. A). Daraus ist zu schliessen, dass nach der Auffassung des Bundesgerichts keine Sanierungspflicht im Sinn von Art. 32c Abs. 1 USG i.V.m. Art. 8 AltIV festgestellt werden muss, damit Art. 8 aGSchG 1971 als Haftungsgrundlage für die Kosten der Voruntersuchung genügt. Bereits in BGE 91 I 295 befand das Bundesgericht, dass zu den notwendigen Massnahmen zum Trinkwasserschutz gestützt auf Art. 2 aGSchG 1955 auch Erhebungen zur Feststellung von Verunreinigungen im Grundwasser gehörten (E. 2). Die Kosten entsprechender Ersatzmassnahmen der Behörden seien gestützt auf Art. 12 aGSchG 1955 den Störerinnen bzw. Störern aufzuerlegen (E. 3). Dies obwohl die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung im konkreten Fall nicht eindeutig auf Ölsuren schliessen liessen (Bst. A a.E.) und davon auszugehen war, dass aus heutiger Sicht mit Blick auf das Schutzgut Grundwasser kein Sanierungsfall gegeben war (vgl. aber Hans W. Stutz, Die Kostentragung der Sanierung – Art. 32d USG, in URP 1997 S. 758 ff. [nachfolgend: Kostentragung], 765 Fn. 10). Mit Art. 8 aGSchG 1971 wurde die Auslegung von Art. 12 aGSchG 1955 ins Gesetz überführt (vgl. BGE 102 Ib 203 E. 1; vgl. vorne E. 6.2). Das von der Beschwerdeführerin erwähnte Urteil des Bundesgerichts steht dieser publizierten Praxis nicht entgegen (BGer 1C_170/2017 vom 7.9.2017, in URP 2018 S. 389). Dort hatte das zuständige kantonale Amt den Standort gestützt auf die technische Untersuchung (einzig) hinsichtlich des Schutzguts Boden als sanierungsbedürftig beurteilt. Eine Gewässergefährdung war nicht belegt und das Schutzgut Gewässer damit nicht betroffen. Die Untersuchungskosten waren daher

dem Schutzgut Boden zuzurechnen. Obwohl Art. 12 aGSchG 1955 im Zeitpunkt der Geschäftsübernahme im Jahr 1972 eine gesetzliche Grundlage zur Kostentragungspflicht darstellte, konnte er folglich nicht als Haftungsgrundlage herangezogen werden. Für das betroffene Schutzgut Boden fehlte hingegen eine gesetzliche Grundlage; sie wurde erst mit dem USG geschaffen (E. 4.5.2).

6.5 Auch nach Art. 54 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) werden die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer sowie zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens treffen, den Verursachenden überbunden. Art. 59 USG, der inhaltlich ebenfalls auf Art. 8 aGSchG 1971 zurückgeht, sieht eine nahezu identische Regelung vor (vgl. zum Verhältnis dieser Bestimmungen: BVR 2004 S. 446 E. 3.1; vgl. auch BVR 2020 S. 59 E. 3.2 [URP 2020 S. 576]). Feststellungskosten im Sinn dieser Bestimmungen sind Kosten, die bei der Untersuchung drohender oder erfolgter Einwirkungen entstehen. Ziel der Untersuchung kann namentlich sein festzustellen, ob überhaupt eine Gefahr besteht (vgl. Hans Rudolf Trüeb, in Kommentar USG, 1998, Art. 59 N. 38 1. Lemma und zur Einschätzung der Gefahrenlage N. 35 ff.; ferner Beatrice Wagner Pfeifer, in Hettich/Jansen/Norer [Hrsg.], Kommentar zum GSchG/WBG, 2016, Art. 54 N. 27). Daraus folgt in Übereinstimmung mit der hiervor in E. 6.4 dargestellten bundesgerichtlichen Praxis, dass Kosten für eine Voruntersuchung eines belasteten Standorts unabhängig von einer Sanierungspflicht bereits unter der Geltung von Art. 8 aGSchG 1971 den Verursachenden auferlegt werden konnten (anderer Meinung Denis Oliver Adler, Das Verhältnis zwischen Verursacherprinzip und Haftpflicht im Umweltrecht, Diss. Zürich 2010 [nachfolgend: Diss.], S. 45 ff., insb. 47; Erich Rüegg, a.a.O., 570 f., zur Vermögensübertragung gemäss FusG).

6.6 Für dieses Ergebnis spricht schliesslich Folgendes: Gemäss Art. 32d Abs. 1 USG tragen die Verursacherinnen und Verursacher die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte. Dazu gehören auch die Kosten einer Voruntersuchung, wenn sich keine Sanierungspflicht ergibt, der Standort aber belastet ist

(Art. 32d Abs. 5 USG Umkehrschluss; vgl. Griffel/Rausch, a.a.O., Art. 32d N. 3; Denis Oliver Adler, Diss., S. 46 f.). Damit ist die Rechtslage heute klar; eine Kostenverteilung gemäss Art. 32d Abs. 1 und 2 USG unter den Verursachenden ist auch möglich, wenn nur Kosten der Voruntersuchung zur Diskussion stehen. Ob eine solche Verteilung bereits unter der Geltung der ursprünglichen Fassung von Art. 32d Abs. 1 USG vom 21. Dezember 1995 (AS 1997 S. 1155; in Kraft ab 1.7.1997 [nachfolgend: aArt. 32d Abs. 1 USG]) möglich war, wonach die Verursacherin bzw. der Verursacher die Kosten der Sanierung trägt, ist umstritten; ein Teil der Lehre lehnt dies ab (vgl. die Hinweise bei Karin Scherrer, Handlungs- und Kostentragungspflichten bei der Altlastensanierung, Diss. Bern 2004, S. 101 ff., insb. 105; vgl. auch Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats vom 20. August 2002 zur Parlamentarischen Initiative Baumberger [98.451 Altlasten. Untersuchungskosten, BBl 2003 S. 5008 ff.; nachfolgend: Bericht Parlamentarische Initiative Baumberger] S. 5018 oben und Ziff. 2.2.3 [zur Detailuntersuchung]). Dieser Auffassung widersprach das Bundesgericht. Es schloss die Kostenverteilung unter analoger Anwendung von aArt. 32d USG auch dann nicht aus, wenn sich der Altlastenverdacht nicht bestätigte, Sanierungsmassnahmen also nicht erforderlich waren (BGer 1A.214/1999 vom 3.5.2000, in URP 2000 S. 590 E. 3b und ZBl 2001 S. 536 E. 3b, mit kritischen Bemerkungen der Redaktion). Dementsprechend geht ein anderer Teil der Lehre davon aus, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung von Art. 32d Abs. 1 USG bloss eine Präzisierung im Sinn dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorgenommen hat (vgl. Karin Scherrer, Kostentragung nach Art. 32d USG, in URP 2007 S. 562 ff., 566 mit Hinweis auf Lorenz Lehmann, Klarheit durch neues Altlastenrecht? Zur Revision von Art. 32c-e USG, in PBG 2006/4 S. 5 ff., 7; Hans W. Stutz, Das revidierte Altlastenrecht des Bundes, in URP 2006 S. 329 ff., 338 und 359; anders: Griffel/Rausch, a.a.O., Art. 32d N. 3; Marco Zaugg, Revisionsbestrebungen zu Art. 32d USG, in URP 2001 S. 858 ff., 866 ff.; vgl. auch Bericht Parlamentarische Initiative Baumberger, S. 5014, 5016 und 5032). Eine Verteilung der Kosten der Voruntersuchung war demnach bereits unter analoger Anwendung von aArt. 32d Abs. 1 USG nicht ausgeschlossen (vgl. auch Pierre Tschannen, Grundfragen der Kostenverteilung nach Art. 32d USG, in URP 2001 S. 774 ff., 784 f.; Hansjörg Seiler, a.a.O., Art. 2 N. 121). Dieses Ergebnis entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 8 aGSchG 1971

bzw. Art. 12 aGSchG 1955 (vorne E. 6.4), an welcher sich der Gesetzgeber bei aArt. 32d Abs. 1 USG orientiert hat (vgl. BGE 139 II 106 E. 3.3, 131 II 743 E. 3.1; Tschannen/Frick, Der Verursacherbegriff nach Art. 32d USG, Gutachten zuhanden des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL], 2002, S. 4; Hans W. Stutz, Kostentragung, S. 767; ferner Bericht Parlamentarische Initiative Baumberger S. 5015 f. Ziff. 2.1).

6.7 Damit bestand im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eine gesetzliche Grundlage, um hier die Kosten der Voruntersuchung auch bei – aus heutiger Sicht – fehlender Sanierungsbedürftigkeit des belasteten Standorts auf die Verursachenden zu verteilen. Als Zwischenergebnis ergibt sich folglich, dass die Kostentragungspflicht aus Verhaltensstörereigenschaft von der Einzelunternehmung D._____ auf die Beschwerdeführerin als Rechtsnachfolgerin übergegangen ist.

7.

7.1 Die Beschwerdeführerin bestreitet schliesslich, dass sie bzw. die C._____ AG nach deren Gründung im Jahr 1982 auf dem Grundstück Nr. 1_____ Tätigkeiten ausübte, die in altlastenrechtlicher Hinsicht von Bedeutung sein könnten (Beschwerde Rz. 40 f., 70 ff.).

7.2 Aus dem Gesellschaftszweck der C._____ AG (vorne E. 5.5) folgt, dass sie im gleichen Geschäftsfeld wie die Einzelunternehmung D._____ tätig war und erklärtermassen deren Geschäft weitergeführt hat. Es ist deshalb naheliegend, dass sie die Tätigkeit der Einzelunternehmung D._____ nach der Geschäftsübernahme zumindest während einer bestimmten Zeit auf dem Grundstück Nr. 1_____ weiter ausgeübt hat. Es bestehen keine Hinweise dafür, dass die Sammelstelle bzw. der Schrottplatz nicht am gleichen Ort weitergeführt wurden. Unerheblich ist insbesondere, dass der Betrieb gemäss Bericht Vorabklärung im Jahr 1985 und damit vor der Sitzverlegung nach ... im Jahr 1990 (vgl. vorne E. 3) eingestellt worden ist (vgl. Bericht Vorabklärung S. 5 Ziff. 5.2), muss doch der Sitz einer AG nicht zwingend mit dem Ort ihrer Geschäftstätigkeit übereinstimmen (vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser/Sethe, Schweizerisches Gesellschaftsrecht,

12. Aufl. 2018, § 16 N. 176 und 178). Eine Sitzverlegung ist deshalb auch nicht mit einer Geschäftsaufgabe am alten Sitz gleichzusetzen. Die Beschwerdeführerin belässt es im Übrigen dabei, allgemein die Feststellungen der Vorinstanzen zu bestreiten. Offen lässt sie namentlich, wo sie bzw. die C. _____ AG ihren Betrieb nach der Geschäftsübernahme geführt haben soll. Mit ihren pauschalen Vorbringen vermag sie keine ernsthaften Zweifel an der Darstellung der Vorinstanzen zu wecken (vgl. vorne E. 4.2.2).

7.3 Das AWA hat im Verfahren vor der Vorinstanz Luftbilder des Grundstücks Nr. 1 _____ aus den Jahren 1976, 1982, 1987 und 1994 eingereicht (Akten BVD [act. 3A] pag. 51 f.) und ausgeführt, dass erst auf dem Luftbild aus dem Jahr 1994 deutlich zu sehen sei, dass eine Umnutzung des Standorts stattgefunden habe. Daraus schloss das AWA, dass die C. _____ AG mit grösster Wahrscheinlichkeit bis mindestens 1987 oder sogar bis zum Zeitpunkt der Sitzverlegung im Jahr 1990 altlastenrelevante Tätigkeiten auf dem fraglichen Grundstück ausgeführt habe (Vernehmlassung AWA vom 29.6.2020, Akten BVD [act. 3A] pag. 48 Ziff. 6). Letztlich kann offenbleiben, ob und bis wann dies der Fall war: Dem Bericht Vorabklärung aus dem Jahr 2008 ist zu entnehmen, dass der Betrieb im Jahr 1985 eingestellt worden sei (S. 5 Ziff. 5.2; E. 7.2 hiervor). Das Grundstück werde seit über 20 Jahren nicht mehr gewerblich genutzt und das ehemalige Betriebsareal sei begrünt (Gras; S. 4 Ziff. 4.1). Diese Feststellungen bestreitet die Beschwerdeführerin nicht. Wie die Vorinstanz zudem zu Recht festgehalten hat, fehlen Hinweise dafür, dass andere Unternehmen belastende Tätigkeiten ausgeführt haben (angefochtener Entscheid E. 6b). Es kann insoweit auf die Angaben im Bericht Vorabklärung abgestellt werden (vgl. vorne E. 4.2; vgl. auch Vernehmlassung AWA, Akten BVD [act. 3A] pag. 47 Ziff. 5). Selbst wenn die Beschwerdeführerin also selber nicht zur Belastung des Standorts beigetragen hätte, müsste sie doch als Rechtsnachfolgerin der Einzelunternehmung D. _____ für den gesamten Anteil der Kosten aufkommen, der auf die Verhaltensverursachereigenschaft zurückzuführen ist (vorne E. 4-6). Andere Verhaltensverursacherinnen oder -verursacher sind nicht bekannt, weshalb kein Anlass besteht, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Beschwerde Rz. 125).

8.

8.1 Damit hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand und ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig. Sie hat die Verfahrenskosten zu tragen und der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Da die Beschwerdegegnerin selber mehrwertsteuerpflichtig ist, ist bei der Festlegung des Parteikostenersatzes keine Mehrwertsteuer zu berücksichtigen (BVR 2014 S. 484 E. 6).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'500.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 1'524.40 (inkl. Auslagen), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin
 - Beschwerdegegnerin
 - Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
 - Bundesamt für Umwelt

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.